

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

5.1 Der Verkäufer plant und verkauft eine individuelle Photovoltaik Anlage mit ihren Komponenten und Zusatzeinrichtungen wie z.B. Batteriespeicher, Ladestation etc. Die notwendigen Teile werden nach Vertragsabschluss bei den Komponentenlieferanten in Auftrag gegeben. Der Verkäufer tritt durch diese Beschaffungsmaßnahmen in Vorleistung. Hieraus ergibt sich das Recht Vorkasse zu verlangen, welches im individuellen Vertrag dokumentiert wird. 5.2 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der jeweils geschuldete Rechnungsbetrag spesenfrei ohne Abzug innerhalb von acht (8) Kalendertagen ab Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig, soweit in der Rechnung keine abweichenden Zahlungsziele ausgewiesen sind. 5.3 Nach Ablauf des Zahlungszieles tritt Verzug ein, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. 5.4 Ein nicht rechtzeitig erfolgter Zahlungseingang hat Terminverschiebungen zur Folge. Verzögert, verhindert oder behindert der Käufer die Erfüllung durch den Verkäufer, so hat der Verkäufer Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist sowie auf Erstattung etwaiger Zusatzkosten, die durch eine solche Verzögerung, Verhinderung oder Behinderung verursacht werden, einschließlich zusätzlicher Lagerkosten, De/Remobilisierungskosten, Reise- und Transportkosten, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. 5.5 Im Falle des Zahlungsverzuges mit mehr als einer Verbindlichkeit sind die gesamten offenstehenden Forderungen sofort fällig. 5.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, von Verkäuferseite anerkannt sind oder auf unbestrittenen Mängeln beruhen. 5.7 Zurückbehaltungsrechte können nur ausgeübt werden, wenn der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. § 6 Eigentumsvorbehalt und Rücktrittsrecht 6.1 Soweit nicht im jeweiligen Auftrag abweichend festgelegt, behält der Verkäufer das Eigentum an den Produkten, bis der Käufer den Preis für die Produkte vollständig bezahlt hat. Das Eigentum an der Software verbleibt stets beim Verkäufer bzw. seinem Vorlieferanten. 6.2 Ab Lieferung der Produkte gehen sämtliche Risiken in Verbindung mit dem Besitz, der Verwahrung und/oder der Nutzung der Produkte gemäß dem geltenden Incoterm FCA (ICC Incoterm 2020) auf den Käufer über. 6.3 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Käufer diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Insbesondere ist der Käufer verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert ausreichend zu versichern. Finanzamt Balingen Steuer Nr. 53093/41996 Umsatzsteuer-ID: DE 451826809 Eintragung beim Amtsgericht Stuttgart HRB 798241

6.4 Bis zur vollständigen Bezahlung ist dem Käufer eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware untersagt. 6.5 Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sowie von etwaiger Beschädigung/Vernichtung der Vorbehaltsware zu unterrichten. Einen Besitzwechsel der Vorbehaltsware sowie einen eigenen Anschriftenwechsel hat der Käufer bei noch nicht ausgeglichener Forderung des Verkäufers ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. 6.6 Der Verkäufer ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten durch den Käufer, insbesondere Zahlungsverzug, nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. § 7 Liefer- und Leistungszeit / Unmöglichkeit 7.1 Liefertermine und Lieferfristen sind nur dann bindend, wenn diese ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Sie stellen keine Fixtermine dar, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. 7.2 Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, mit der Absendung der Auftragsbestätigung bzw. dem Ablauf der Widerrufsfrist. Dies setzt jedoch voraus, dass mit dem Käufer alle kaufmännischen und technischen Fragen abschließend und verbindlich geklärt sind und durch den Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie Beibringung erforderlicher Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vereinbarte Zahlungen erfüllt sind. Ansonsten verlängert sich die Lieferzeit zuzüglich De/Remobilisierungszeiten von mindestens 14 Kalendertagen, soweit nicht die Verzögerung durch den Verkäufer zu vertreten ist. 7.3 Sind Liefertermine und Lieferfristen nicht bindend vereinbart, so ist der Käufer vier Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist berechtigt, den Verkäufer aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist zu liefern. § 8 Teillieferung/Annahmeverzug u.a. 8.1 Der Verkäufer ist zur Erbringung von Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies unter Berücksichtigung seiner Interessen dem Käufer zumutbar ist. 8.2 Für offensichtlich unbeschädigte Ware besteht Annahmeverpflichtung. 8.3 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Finanzamt Balingen Steuer Nr. wird nachgereicht Umsatzsteuer-ID: wird nachgereicht Eintragung beim Amtsgericht Stuttgart HRB 798241 8.4 Die Art der Beförderung, der Transportweg, Art und Umfang der benötigten Schutzmittel und die Auswahl des Spediteurs/Frachtführers, sowie die Verpackung sind der Wahl des Verkäufers überlassen, soweit nicht anderweitig vereinbart. § 9 Aufstellung und Montage 9.1 Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen: Der Käufer hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen: • alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge, Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse und Beleuchtung, • bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Vertragsgegenstände, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Käufer auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, den er zum Schutz seines eigenen Besitzes ergreifen würden. 9.2 Vor Beginn der Arbeiten haben Sie die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. 9.3. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Verkäufer zu vertretende Umstände, so hat der Käufer in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen der Mitarbeiter oder Nachunternehmer des Verkäufers zu tragen. 9.4 Der Käufer sichert dem Verkäufer, den Mitarbeitern oder dessen Subunternehmern seine Zusammenarbeit zu und garantiert einen störungsfreien, uneingeschränkten Baubetrieb mit Zugangsrechten zur Montagestelle und/oder den angrenzenden Objekten / Grundstücken. 9.5 Der Käufer hält am Montagetag zehn Ziegel der Dacheindeckung als Ersatz kostenfrei bereit. 9.6 Der Montagebeginn kann ab 06:00 Uhr erfolgen. 9.7 Die Isolierung der Oberleitungen, die Stellung des Gerüsts und die Müllentsorgung erfolgt durch den Verkäufer, wenn dies nicht im Auftrag anderweitig geregelt ist. 9.8 Der Käufer ist verpflichtet, auf Verlangen des Verkäufers die Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen. 9.9 Die Abnahme der Montagearbeit hat auf Verlangen des Verkäufers unverzüglich zu erfolgen. § 10 Höhere Gewalt Finanzamt Balingen Steuer Nr. wird nachgereicht Umsatzsteuer-ID: wird nachgereicht Eintragung beim Amtsgericht Stuttgart HRB 798241 10.1 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von

Allgemeine Verkaufsbedingungen der TK-Autark GmbH Unter Halden 7 in 72393 Burladingen -Ringingen

Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Seuchen, Pandemien u. a. - auch wenn sie bei unseren Lieferanten eintreten, hat der Verkäufer nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen De/Remobilisierungszeit zu verlängern. 10.2 Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung, die mindestens 3 Wochen betragen muss, berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. 10.3 Über das Vorliegen der in Satz 1 genannten Umstände wird der Verkäufer den Käufer rechtzeitig informieren. § 11 Mängelhaftung - Gewährleistung 11.1 Zulässige Abweichungen im Rahmen der jeweils einschlägigen technischen Normen (z. B. ISO- oder DIN- Normen) stellen keine Mängel dar. 11.2 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden von Seiten des Käufers oder von Dritten außerhalb der Sphäre des Verkäufers unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungs-/Reparaturarbeiten vorgenommen, so bestehen, für diese und die daraus entstehenden Folgen, ebenfalls keine Mängelansprüche. 11.3 Liegt ein Werkvertrag vor, so ist eine Abnahme durchzuführen. Die Abnahme ist nach Verlangen des Verkäufers sodann unverzüglich, spätestens binnen zwei Wochen vorzunehmen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer die Zweiwochenfrist verstreichen lässt oder wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen wird. Zeigen sich bei der Abnahme Mängel, so sind diese binnen angemessener Frist den mangelfreien Zustand herzustellen und um erneute Abnahme nachzusuchen. Im Falle unwesentlicher Mängel kann die Abnahme von Käuferseite nicht verweigert werden. Der Verkäufer hat jeweils festgestellten Mangel binnen angemessener Frist zu beseitigen. 11.4 Der Käufer ist verpflichtet, soweit es sich bei ihm um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches handelt und ein beiderseitiges Handelsgeschäft vorliegt, die Ware unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige diesbezüglich zu machen. 11.5 Soweit ein Mangel vorliegt, hat der Verkäufer die Wahl zur Nacherfüllung in Form von Mängelbeseitigung oder ist zur Lieferung/Herstellung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Finanzamt Balingen Steuer Nr. wird nachgereicht Umsatzsteuer-ID: wird nachgereicht Eintragung beim Amtsgericht Stuttgart HRB 798241 11.6 Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Käufer grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) sowie Schadensersatz verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Käufer kein Rücktrittsrecht zu. 11.7 Eine Reparatur, Änderung oder Ersatzvornahme am Produkt oder Teilen des Produkts während der Gewährleistungsfrist führt zu keiner Verlängerung der Gewährleistungsfrist. Ausgenommen davon sind Mängel, die weniger als drei (3) Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist behoben werden. In diesem Fall wird die für das reparierte, geränderte oder ersetzte Produkt geltende Gewährleistung auf bis zu drei (3) Monate ab dem Datum der Lieferung des reparierten, geänderten oder ersetzten Produktes an den Käufer verlängert. § 12 Allgemeine Haftungsbegrenzung 12.1 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalspflichten), ist die Haftung des Verkäufers auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt. 12.2 Ansonsten haftet er Verkäufer außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, insbesondere haftet er nicht für entgangenen Gewinn. 12.3 Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seitens des Verkäufers, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Verkäufers; ebenso gelten die vorgenannten Haftungsbeschränkungen nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetzes, im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit sowie bei Mängeln, die der Verkäufer arglistig verschwiegen hat oder deren Abwesenheit vom Verkäufer garantiert wurde. 12.4 Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. 12.5 Eine Haftung für die Höhe der Einspeisungsvergütung oder mögliche Förderung bzw. für die erstellte Wirtschaftlichkeitsberechnung ist ausgeschlossen. 12.6 Für die Inbetriebnahme sowie den Inbetriebnahme-Termin durch den Energieversorger übernimmt der Verkäufer keine Haftung. § 13 Produktbeschreibung des Herstellers, Garantien und Gefahrenübergang 13. 1 Als vereinbarte Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich die technische Produktbeschreibung des Herstellers. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von Herstellern/Vorlieferanten stellen keine vertragsgemäße Finanzamt Balingen Steuer Nr. wird nachgereicht Umsatzsteuer-ID: wird nachgereicht Eintragung beim Amtsgericht Stuttgart HRB 798241 Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Die Beschaffenheitsvereinbarung ist der objektiven Vereinbarung vorrangig. 13.2 Der Verkäufer erteilt keinerlei Garantien hinsichtlich der Lieferungen und Leistungen, soweit solche nicht ausdrücklich schriftlich vertraglich als solche vereinbart sind. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt, durch die der Verkäufer jedoch nicht über die gesetzliche Gewährleistung im Rahmen des Vertrages oder dieser AGB hinaus verpflichtet wird. 13.3 Der Gefahrenübergang erfolgt ab Werk / Lager. 13.4 Versicherungen oder sonstige Sicherungsmaßnahmen zum Schutz Dritter oder der Anlage selbst erfolgen durch den Käufer. § 14 Sonstige Vereinbarungen 14.1 Für die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien gilt ausschließlich deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privat-/Kollisionsrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. 14.2 Soweit sich aus dem Vertrag, diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder gesetzlichen Regelungen nichts Abweichendes ergibt, sind (Willens-)Erklärungen in Textform im Sinne des §126b BGB abzugeben. 14.3 Nebenabreden gelten als nicht vereinbart, es sei denn, diesen wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. 14.4 Sollte eine Bestimmung dieser AVB (einschließlich der in Paragraph 12 festgelegten Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen von einem Gericht oder einer zuständigen Stelle oder Behörde für rechtswidrig, unrechtmäßig, ungültig oder undurchsetzbar befunden werden, so gilt diese Bestimmung als von den AVB abgetrennt und die restlichen AVB bleiben davon unberührt und vollständig wirksam und in Kraft